

# Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N<sup>o</sup> 31.

Sonnabend den 6. Februar.

1858.

## Chronik der Stadt Halle.

### Frauenverein zur Unterstützung armer verheiratheter Wöchnerinnen.

Je mehr wir bedauern, daß sich die Mitgliederzahl unseres Vereins dadurch verringert hat, daß einzelne derselben Halle verlassen, andere uns ihre bisherigen Beiträge entzogen haben, andere durch den Tod abgerufen sind: um so mehr danken wir Gott dem Herrn, der uns auch einzelne neue Mitglieder wieder zugeführt und viele Herzen zu milder Liebe erweckt hat, so daß unser Verein im verflossenen Jahre nicht nur ununterbrochen thätig sein, sondern auch in Krankheitsfällen außerordentliche Unterstützungen gewähren konnte. Daß uns dieses möglich geworden ist, verdanken wir insbesondere dem Wohlthätigen Magistrate, der auch im vorigen Jahre uns durch gefällige Ueberweisung der Zinsen des Schmidt'schen Legates wiederum erfreut und dadurch unserer Wirksamkeit einen wesentlichen Voranschub geleistet hat. Zugleich sei es auch hier dankbar erwähnt, daß manche unserer Pflegerinnen aus eigenen Mitteln reichlich zu dem, was der Verein zu gewähren hat, hinzugehan und zuweisen bei ihrer Pflege die Hülfe desselben gar nicht in Anspruch genommen haben.

Die Einnahme des Vereins betrug im J. 1857:

an Bestand vom vor. Jahre	112	Rth.	19	Sgr.	10	℔
an regelmäßigen Beiträgen	192	„	22	„	6	„
an Zinsen vom Schmidt'schen Legate	60	„	—	„	—	„
an Zinsen	14	„	27	„	6	„
an Geschenken	24	„	—	„	—	„
Sa. 404 Rth. 9 Sgr. 10 ℔						

Die Ausgabe betrug:

für Verpflegung der Wöchnerinnen	143	Rth.	17	Sgr.	9	℔
für Bekleidung	83	„	20	„	5	„
für Brennmaterial	12	„	1	„	6	„
Insgesamt	50	„	16	„	10	„
Sa. 289 Rth. 26 Sgr. 6 ℔						
Die Einnahme beträgt	404	Rth.	9	Sgr.	10	℔
Die Ausgabe	289	„	26	„	6	„
Bestand 114 Rth. 13 Sgr. 4 ℔						

Verpflegt wurden im Jahre 1856 188 Wöchnerinnen bei einer Einnahme von 375 Rth. 27 Sgr. 10 ℔; im Jahre 1857 dagegen 157 Wöchnerinnen, also 31 weniger als im Jahre 1856 bei einer Vermehrung der Einnahme um 28 Rth. 12 Sgr. — ℔. Es ist daher für jede Wöchnerin durchschnittlich 1 Rth. 25 Sgr. 4 ℔ verausgabt worden, während im J. 1856 im Durchschnitt für jede 1 Rth. 12 Sgr. — ℔ verwendet worden ist.

Daß wir bei unserer Wirksamkeit an denen, welche wir unterstützt haben, manche freudige Erfahrung machen durften, dafür danken wir der Gnade Gottes. Die mancherlei traurigen Erfahrungen aber, insbesondere daß die um Unterstützung Nachsuchenden mißmuthig als ein Recht forderten, woran sie als Gabe freiwilliger Liebe dankbar sich hätten erfreuen sollen, können uns nicht abhalten, nach Pflicht und Gewissen zu thun, was die Liebe Christi gebietet. Der Segen Gottes begleite, was in seinem Namen von uns gethan wird!

Jedem, wer eine nähere Einsicht in die Zwecke unseres Vereins zu haben wünscht, werden die gedruckten Statuten gern eingehändigt, sowie Unterzeichneter zur Vorlage der Rechnungen und zu jeder Auskunft gern bereit ist. Halle, den 1. Februar 1858.

Im Namen des Vorstandes  
**Bracker.**

Herausgegeben im Namen der Armen-Direction  
von Dr. Eckstein.





## Bekanntmachungen.

Montag den 8. Februar keine Sitzung  
der Stadtverordneten.

Der Vorsteher der Stadtverordneten  
Jacob.

Sonnabend den 6. Februar  $\frac{1}{2}$  1 Uhr Uebung des  
Steigerzuges auf dem Rathshofe.

U. Scharre, Feuer: Director.

### Bekanntmachung.

Folgende die Hundesteuer betreffenden reglementarischen Vorschriften:

„Nach dem Reglement zur Erhebung der Hundesteuer in der Gesamtstadt Halle vom 16. April 1835 und Nachtrag vom 26. August 1844 hat

- 1) jeder hiesige Bürger und Orts: Einwohner mit Einschluß der Studirenden, Civilbeamten und Militairpersonen, welcher sich einen Hund anschafft, solches sofort beim Magistrat schriftlich anzuzeigen, oder seine Anzeige bei dem mit der Erhebung der Hundesteuer beauftragten Herrn Rentanten Pallas in den gewöhnlichen Dienststunden im Lokal der Armentasse zu Protokoll zu geben.
- 2) Die Steuer für jeden an der Mutter nicht mehr saugenden Hund ist für hiesige Stadt jährlich auf 3 Thaler in halbjährigen Terminen, welche vom 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres zu laufen anfangen, festgesetzt.
- 3) Die Steuer wird mittelst Vorausbezahlung in halbjährigen Raten und zwar den 2. Januar mit 1 Thlr. 15 Sgr. und den 1. Juli mit 1 Thlr. 15 Sgr. gegen Quittung des Herrn Rentanten Pallas gezahlt.
- 4) Wer innerhalb des halben Jahres einen Hund anschafft, hat die volle Steuer des laufenden Termins mit 1 Thlr. 15 Sgr. zu entrichten.
- 5) Von Zahlung der Hundesteuer können auf vorhergegangenen Antrags beim Magistrat die Eigenthümer solcher Hunde entbunden werden, die entweder zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind. Zum Gewerbe sind jedoch solche Beschäftigungen nicht zu zählen, die, wie z. B. die Fagd, zum Vergnügen betrieben werden.
- 6) Zur Bewachung können nur solchen Hausbesitzern oder Miethern eines ganzen Hauses steuerfreie Hunde bewilligt werden, deren Gehöfte nicht völlig geschlossen sind. Diese Hunde dürfen jedoch

nur zu obigem Behufe benützt werden, und verfällt der Besitzer eines solchen Wacht Hundes in eine Polizeistrafe von 1 Thaler für jeden Contraventionsfall, wenn der Hund im Sommer vor 9 Uhr Abends, im Winter vor eingetretener Dunkelheit von der Kette gelassen wird. Entschuldigungen, daß der Hund sich losgerissen habe, bleiben durchaus unberücksichtigt, auch macht es keinen Unterschied, ob ein solcher Hund sich in der unmittelbaren Nähe seines Besitzers befindet, oder herrenlos umherläuft.

- 7) Den Besitzern größerer und offener Gehöfte, weitläufiger Fabriken und Gärten kann auch das Halten mehrerer Kettenhunde unter den sub 6 angegebenen Bedingungen gestattet werden.
- 8) Wegen des Amtes resp. Gewerbes der Besitzer sind steuerfrei
  - a) die Hunde der Postschirmermeister und der eigentlichen Forstschußbeamten;
  - b) die Hunde der Fleischer,
  - c) die Hunde der Flurschützen, Feldhüter und Hirten;
  - d) die Hunde der Hüter von Obstplantagen.
- 9) Sollte ein Hund, welcher des Gewerbes wegen steuerfrei gehalten wird, frei und ohne Aufsicht in der Stadt unherlaufen, so hat der Besitzer die sub Nr. 6 für die Wacht Hunde bestimmte Strafe zu gewärtigen.
- 10) In allen sub Nr. 6—8 angegebenen Fällen ist jedoch bei uns die Steuerfreiheit besonders nachzusehen.
- 11) Alle Hunde, welche versteuert oder zum Betriebe eines Gewerbes steuerfrei zugestanden worden, sind mit einem Halsbande zu versehen, und auf demselben der Name und die Hausnummer des Besitzers deutlich zu bezeichnen. Außerdem muß an diesem Halsbande ein Zeichen mit der betreffenden Nummer des Hunderegisters befestigt werden. Diese Zeichen werden von dem Herrn Rentanten Pallas unentgeltlich verabfolgt. Die s. g. Wacht Hunde, welche an der Kette liegen müssen, bedürfen ein solches Zeichens nicht.
- 12) Hunde, welche ohne Halsband und ohne Zeichen auf der Straße umherlaufen, werden weggefangen. Die Besitzer derselben müssen für den weggefangenen Hund 15 Sgr. Fanggeld entrichten und werden außerdem, wenn die Hunde steuerpflichtig, aber unverteuert sind, mit dem dreifachen Betrage der halbjährigen Steuer, oder wenn die Hunde



steuerfrei sind, mit einer Polizeistrafe von 1 Thaler bestraft.

- 13) Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, wird mit dem dreifachen Betrage der Steuer bestraft. Im Falle des Unvermögens tritt verhältnismäßige Gefängnißstrafe, so wie Verlust des verheimlichten, der polizeilichen Verfügung zu überlassenden Hundes ein.
- 14) Die bloße Nichtanmeldung eines Hundes, welcher gesetzlich von der Steuer befreit ist, zieht dagegen eine Ordnungsstrafe von 1 Thaler nach sich.
- 15) Behufs einer genauen Controle über Beobachtung dieser Vorschriften wird von Zeit zu Zeit eine allgemeine Ausnahme der Hunde veranlaßt werden, und hat Jeder unnachlässig die gesetzlichen Strafen zu gewärtigen, der sich über die erfolgte Anmeldung eines Hundes nicht gehörig ausweisen kann.
- 16) Im Uebrigen wird wegen der speciellen Bestimmung rücksichtlich der Erhebung der Hundesteuer auf das für die hiesige Stadt gegebene Reglement vom 16. April 1835 (Wochenblatt 1835, Seite 531 seq.) verwiesen, und wird ausdrücklich bemerkt, daß durch diese Bestimmungen die sonstigen über das Halten und herrenlose Umherlaufen der Hunde bestehenden polizeilichen Vorschriften nichts abgeändert oder aufgehoben werden kann.

Halle, den 12. Mai 1848.

Der Magistrat."

„Zur Erzielung einer besseren Controle in An gelegenheiten der Hundesteuer wird zusätzlich zu dem Publ. candum vom 17. Juli 1846 (wieder veröffentlicht unterm 25. Januar d. J.) hierdurch angeordnet, daß in Zukunft die jedesmal speciell nachzufundende Steuerfreiheit für Hunde, die zum Betriebe eines Geschäfts oder Gewerbes gebraucht werden, stets nur auf 1 Jahr und zwar vom 1. Juli bis wieder zum 1. Juli bewilligt werden kann und innerhalb 4 Wochen vor Ablauf dieser Frist erneuert werden muß, widrigenfalls die Zuwiderhandelnden als Contravenienten gegen das Hundesteuer-Reglement zu behandeln sein werden. Alle Diejenigen daher, welche im Besitze von zum Betriebe ihres Geschäfts oder gewerbssteuerfrei bewilligten Hunden sind, und dieselben über den 1. Juli c. hinaus fortkalten wollen, haben ihre Gesuche um Erneuerung dieser Steuerfreiheit für das von da ab laufende Jahr vor dem 1. Juli c. schriftlich bei uns anzubringen und unsern Bescheid zu gewärtigen.

Auf Hunde, die nur zur Bewachung von Grundstücken steuerfrei bewilligt sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Halle, den 4. Juni 1857.

Der Magistrat."

werden hierdurch wiederum in Erinnerung gebracht.

Halle, den 28. Januar 1858.

Der Magistrat.

**Briefbogen, Cotillon-Orden und Broches**, mit den Portraits S. K. H. des Prinzen und der Prinzess **Friedrich Wilhelm**, empfiehlt  
**C. F. F. Colberg**, alter Markt.

Feines **Döllnitzer Weizenmehl**, a Meße 7 Sgr., weißes **Hoggenmehl**, gutes hausbacknes **Brod und Kleie** Schülershof Nr. 15 bei  
**C. Wiesel.**

Da ich von dem Dekonomen Herrn **Stemmler** von hier eine gute und preiswürdige Kuh gekauft habe, so verkaufe ich von heute an und fortwährend gutes Rindfleisch, a *ll.* 2 Sgr. 6 *S.*, 15 *ll.* für 1 *fl.*, 7 1/2 *fl.* für 15 Sgr.

Halle, den 5. Februar 1858.

**Friedrich Uhle**, Fleischermeister,  
Lillengasse Nr. 8.

Zwei sehr schöne junge Hoshähne sind zu verkaufen Geiststraße Nr. 48.

Zwei Mehlkasten verkauft Leipziger Straße 110.

Neue leere Kisten verkauft gr. Schlamm Nr. 2.

Guter brennbarer Torf, größtes Format, steht zu verkaufen vor dem Geistthor Nr. 9.

Zwei neue birkenne Kommoden verkauft Steg Nr. 3.

Ein fettes Schwein ist zu verkaufen Hospitalplatz 2.

Schutt und Erde kann fortwährend abgeladen werden, die 2 sp. Fuhr 1 1/2 Sgr., Jägerplatz 4 bei **Bär.**

Ein kleines Ladenregal mit Kasten wird gesucht und ein Comptoirschreibpult ist zu verkaufen bei

**H. Schondorf**, Steinweg Nr. 44.

**Gummischuhe** reparirt bei Garantie  
**J. Deffner**, Leipziger Straße Nr. 3.

Noten werden gut und richtig abgeschrieben  
Mittelwache Nr. 2, zwei Treppen.

Einen Lehrling sucht der Tischlermeister **Reßler**,  
Spiegelgasse Nr. 8.

Ein Hausknecht und ein Kellnerbursche wird gesucht  
Kühlerbrunnen Nr. 1.



### Für Hustenleidende und Brustfranke.

Die von mir gefertigten und von dem Königl. Preuß. Sanitätsrath Hrn. Dr. Köbler und Hrn. Dr. Kärnbach in Berlin, sowie dem Militärarzt Hrn. Dr. Lange in Dessau mit entschiedenem Erfolge gegen catharrhalische Leiden der Lungen u. s. w. angewendeten **Brustbonbon** sind in versiegelten Beuteln à 2 1/2 Gr. bei Herrn **H. Bantsch**, Steinweg, **C. F. Bantsch**, Schmeerstraße, und bei mir fortwährend frisch zu haben.  
**A. Krantz, Mittelstraße.**

**Chocoladen** aus der Fabrik von **J. D. Groß** in Berlin offerire zu Fabrikpreisen, desgleichen **Vanillechocolade**, à U. 8 1/2 Gr., **Chocoladenpulver**, **Ingwer**, **Pomeranzenschalen** und **Calmus** in jedem Quantum.  
**A. Krantz.**



Mich den geehrten Damen zur Annahme von **Strohhüten** zur **Wäsche und Bleiche nach Berlin** empfehlend, versichert **prompteste und sauberste** Zurückerlieferung



**Palmira Barth, Klausstraße Nr. 4.**

Ein ehrliches, fleißiges Mädchen findet zum 1. März Dienst großer Schlamm Nr. 2.

Ein im Kochen erfahrenes Mädchen wird gesucht. Zu erfragen kleine Klausstraße Nr. 17.

Ein ordentliches Mädchen wird zu miethen gesucht **Brunoswarte Nr. 13.**

Ein ordentliches Mädchen, welche täglich außer dem Hause näht, sucht ein Unterkommen als Mitbewohnerin bei anständigen Leuten. Auskunft ertheilt **Herr Kelling, kleiner Sandberg Nr. 19.**

Ein ordentliches Mädchen von außerhalb wird gesucht **Mittelstraße Nr. 11.**

Es wird von einem ruhigen Miether eine Wohnung von 2 Stuben, 2 bis 3 Kammern und Küche, zum 1. April gesucht. Näheres großer Berlin Nr. 9, eine Treppe hoch.

Offne Schlafstellen **Rathhausgasse Nr. 11.**

#### 1 Thaler Belohnung.

Eine Wagenwinde ist von Halle aus nach der Gegend von **Passendorf** zu verloren gegangen, und wird dem Finder obige Belohnung zugesichert.  
Halle. **Thiele** „zur grünen Tanne.“

Ein ganz kleiner Wachtelhund, schwarz und weiß gefleckt mit schwarzem Kopfe, ist gestern, den 4. Februar, entlaufen und soll an der Ecke der Promenade vor dem Hause des Kaufmann **Mertens** von einem Mädchen mitgenommen sein. Man bittet ihn große **Ulrichstraße Nr. 29** gegen eine Belohnung abzugeben.

**Verloren** ein starkes spanisches Rohr mit schwarzem Horngriff. Abzugeben gegen Belohnung bei **Spieß, Schmeerstraße Nr. 37.**

In der „Stadt Hamburg“ 6. Febr. 6 Uhr Sonne, Erde, Mond, dazu Lauf des Lunariums. Bei neuen Abonnements werden die verlossenen Stunden abgerechnet. **Dr. F. A. Oldenburg.**

#### Drei Könige.

Sonnabend den 6. Februar Abends Soirée musicale mit Gesang.

#### Bergschente bei Gröllwitz.

Sonntag den 7. Februar Tanzvergnügen.

#### Brotha.

Sonntag ladet zu **Tanzmusik** und frischen **Pfannkuchen** freundlichst ein **C. Knoblauch.**

**Passendorf.** Sonntag Gesellschaftstag und Tanz bei **Herzberg.**

#### Hallischer Getreidepreis.

Nach dem Berliner Scheffel und Preuß. Gelde.

Den 4. Februar 1858

Weizen	2	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	bis 2	Thlr.	10	Sgr.	—	Pf.
Roggen	1	20	2	—	2	1	27	6	2	—	—	—
Gerste	1	10	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—
Hafer	1	7	6	—	1	11	3	—	—	—	—	—

Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.

